



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, 4. März 2024

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Simen Van Meensel
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

1) Mitteilungen

Billigung Haushaltsplan 2024

Mit Erlass vom 26. Januar 2024 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Haushaltsplan 2024 der Stadt gebilligt.

Billigung des Beschlusses zur Gewährung von Mahlzeitschecks für das Personal

Mit Erlass vom 31. Januar 2024 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für lokale Behörden und Finanzen, den Beschluss des Stadtrates vom 18. Dezember 2023 zur Gewährung von Mahlzeitschecks für das Städtische Personal und zur Festlegung der diesbezüglichen Modalitäten gebilligt.

2) Generalversammlung der Interkommunalen RESA: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung

Der Stadtrat,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Resa vom 22. Februar 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 27. März 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Vorinformation der Aktionäre in Bezug auf die partielle Spaltung
2. Änderung der Gesellschaftssatzung
3. Zusammensetzung des Verwaltungsrates
4. Aufschiebende Bedingungen
5. Befugnisse
6. Verschiedenes

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Resa vom



27. März 2024 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Resa zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

3) Generalversammlung der Interkommunalen Enodia: Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung

Der Stadtrat,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 22. Februar 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 27. März 2024 einlädt;

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen

1. Beschluss über die vorzeitige Ausschüttung der Dividende aus dem Geschäftsjahr 2023 von 28.791.601,32 € - Anhänge A und B;
2. Beschlussfassung über die Änderung von Artikel 3.2 der Statuten (Gegenstand) (unter der aufschiebenden Bedingung, dass insbesondere die Punkte 1, 3 und 5 der Tagesordnung genehmigt werden) - Anhänge C und D;
3. Beschluss über die Abschaffung der Anteilsklassen (und den daraus resultierenden Umtausch von Anteilen) und über die Änderung der Artikel 11, 12, 39, 49 und 50 der Satzung (unter der aufschiebenden Bedingung, dass insbesondere die Punkte 1, 2 und 5 der Tagesordnung genehmigt werden) - Anhänge E, F, G und D;
4. Beschluss über die Verlegung des Sitzes und dementsprechend über die Änderung von Artikel 4 der Statuten sowie Beschluss über die Änderung der Artikel 13, 23, 24 und 36 der Statuten - Anhang D;
5. Genehmigung der partiellen Spaltung (unter der aufschiebenden Bedingung, dass u.a. die Tagesordnungspunkte 1, 2 und 3 genehmigt werden - Anhänge H, I und J;
6. Befugnisse.

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,

**beschließt
einstimmig,**



1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia vom 27. März 2024 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben;
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**4) Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Stadt Eupen:
Anpassungen in Bezug auf Wahlwerbung**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 6, 35, 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung über das kommunale Wegenetz vom 06.02.2014;

Aufgrund des zwischen den Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und der Staatsanwaltschaft des Gerichtsbezirks Eupen verabschiedeten Vereinbarungsprotokolls;

Nach Durchsicht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen;

In Anbetracht, dass es zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit während der Wahlperiode auf dem Gebiet der Stadt Eupen erforderlich ist, das Anschlageln von Wahlplakaten, Wahlinschriften, Abbildungen, photographischen Reproduktionen, Flugblättern und Klebezetteln auf den öffentlichen Straßen, auf städtischen Eigentum sowie auf Privateigentum zu reglementieren;

In Anbetracht, dass der Stadtrat in seiner Sitzung vom 15. April 2019 zuletzt die Modalitäten zur Wahlwerbung angepasst hat;

In Anbetracht, dass sonstiges Plakatieren entlang der Straße in Eupen nicht erlaubt ist und durch Zurverfügungstellung von mehr Plakatwänden die Wahlplakatierung an bestimmten Orten konzentriert werden soll, sollte das Anbringen von Wahlplakaten auf den Masten der Straßenbeleuchtung oder sonstigen der Energieversorgung dienenden Anlagen sowie auf Bäumen nicht mehr erlaubt sein;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

- Artikel 9.1, Absatz 3 der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen ersatzlos zu streichen.

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:



- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht
- den Gouverneur der Provinz Lüttich
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl

5) Beschwerdemanagement in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2023 eingegangenen Beschwerden

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Dekrets vom 24. Februar 2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 13, §2;

In Erwägung, dass somit eine Behörde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führen und vor dem 31. März des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, ihrem jeweiligen Verwaltungsgremium sowie dem Ombudsdienst eine anonymisierte Fassung dieses Registers übermitteln muss;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 19. Februar 2024 Kenntnis des Registers über die 2023 eingegangenen Beschwerden genommen hat und beschlossen hat, dieses dem Stadtrat in seiner heutigen Sitzung vorzulegen und der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Ausschüssen,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

das Register über die 2023 bei der Stadt eingegangenen Beschwerden in seiner anonymisierten Fassung zur Kenntnis zu nehmen.

6) Bergkapelle, St. Johannes Baptist - Instandsetzung der Außenmauer: Genehmigung des Projekts und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine



späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

Nach Kenntnisnahme und nach Durchsicht des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenhefts Nr. TeDi/JB/CM/PB/869/3/0012024/PB betreffend die Verwirklichung des Projekts "Instandsetzung der Außenmauer der Bergkapelle, Bergkapellstraße";

In Erwägung, dass das Projekt die Instandsetzung der Außeninfrastruktur und insbesondere der Mauer an der Bergkapelle vorsieht, die fortlaufend in Bewegung ist, wodurch die Stabilität stark beeinträchtigt wird; es handelt sich dabei um die Stützmauer des Außenbereichs inklusive der Zugangstreppe und der Zuwege. Das Objekt steht unter Schutz gemäß Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 zur Unterschutzstellung als Denkmal;

In Erwägung, dass der geschätzte Auftragswert sich auf 50.413,22 € ohne MwSt. oder 61.000,00 € einschließlich 21% MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass eine Bezuschussung auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt wurde und das Projekt in den Infrastrukturplan 2024 der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Projektkosten in Höhe von 60.500,00 € aufgenommen wurde; der voraussichtliche Zuschuss ist auf 36.300,00 € festgelegt (60%);

In Erwägung, dass demnach vorgeschlagen wird, den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zu vergeben,

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 14. Februar 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft Nr. TeDi/JB/CM/PB/ 869/3/0012024/PB betreffend die Verwirklichung des Projekts "Instandsetzung der Außenmauer der Bergkapelle, Bergkapellstraße" zum geschätzten Auftragswert von 50.413,22 € ohne MwSt. oder 61.000,00 € einschließlich 21% MwSt. zu genehmigen. Die Bedingungen werden wie im Lastenheft und in den allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgesehen festgelegt;

Artikel 2: den Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung



zu vergeben;

Artikel 3: diese Ausgabe wird mit dem im Haushalt 2024 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten;

Artikel 4: die Stadt Eupen verpflichtet sich Fördergelder bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

7) Stadtgebiet - Außerordentliche Unterhaltsarbeiten an den Rasenfußballplätzen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, außerordentliche Unterhaltsarbeiten an den städtischen Rasenfußballplätzen am städtischen Stadion (Judenstraße) und in Kettenis (Talstraße) vorzunehmen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst vorgeschlagenen Auftrags- und Leistungsrahmens, wonach sich die Kostenschätzung auf 15.000,00 € einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK 73.40 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die außerordentlichen Unterhaltsarbeiten an den Rasenfußballplätzen gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 15.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen

8) Stadtgebiet - Erneuerung von Sportmaterial für die städtischen Sporthallen (Phase 4): Genehmigung des Vergabeverfahrens



Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter
36.300 €, einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur
Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und
öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei
öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können,
lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen
falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein
allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt für die PDS-Sporthalle 3 am Kaperberg und
die Sporthalle Stadion Judenstraße mobiles, kollektiv nutzbares Sportmaterial zu
erneuern bzw. anzuschaffen;

In Erwägung, dass die Hälfte der Kosten für die PDS Halle Nr. 3 gemäß
Erbpachtvertrag durch die PDS zurückerstattet werden;

Nach Kenntnisnahme des, nach Rücksprache mit dem Bauhof und dem Eupener
Sportbund, durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes sowie der
dazugehörigen Materialbeschreibung, wonach es sich um Badmintonständer und
-netze sowie Turnmatten handelt;

Nach Kenntnisnahme der durch den Technischen Dienst erstellten
Kostenschätzung, wonach für diese Materialanschaffung Gesamtkosten in Höhe
von 5.000 €, einschl. MwSt. veranschlagt werden;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR77 EWK
74.22 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss
sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t **einstimmig,**

- für das Projekt betreffend die Erneuerung bzw. Anschaffung von mobilem,
kollektiv nutzbarem Sportmaterial die PDS-Sporthalle 3 am Kaperberg und die
Sporthalle Stadion Judenstraße gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016
über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit
einer Kostenschätzung von 5.000 €, einschl. MwSt. zu genehmigen;
- zu gegebener Zeit einen Antrag auf Bezuschussung von Sportausrüstungen
bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.
- die Pater Damian Sekundarschule im Vorfeld zu informieren und zu
gegebener Zeit die Kostenbeteiligung am nicht bezuschussten Teil einzufordern.



9) HochstraÙe -Provisorische Instandsetzung der Fahrbahn (Teilstück in Richtung Garnstock): Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 90, 1°;

In Erwägung, dass bereits im Jahr 2023 eine provisorische Erneuerung der Fahrbahn auf dem Teilstück Herbesthaler Straße bis zum Anwesen Hochstraße Nr. 72 ausgeführt wurde;

In Erwägung, dass nun auch der Bereich ab dem Anwesen Hochstraße Nr. 72 bis zum Wendehammer (in Richtung Garnstock) realisiert werden soll;

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt die Herstellung einer provisorischen einlagigen Asphaltfahrbahndecke, sowie die Entsiegelung der Randbereiche (ca. 10%) umfasst;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 140.000 €, einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42, § 1, 1° a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2024 bestritten werden;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 22.02.2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die provisorische Instandsetzung der Hochstraße, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42, § 1, 1° a) des Gesetzes vom 17. Juni



2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 140.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen.

10) Stadtgebiet - Außerordentlicher Straßenunterhalt 2024: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge, bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 41, § 1, 2) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht den Schwellenwert von 143.000,00 €);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und seine späteren Änderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und seine späteren Änderungen, insbesondere Artikel 91, 1°;

In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche auf dem Stadtgebiet in einem sehr schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren Schäden empfiehlt, in diesen Bereichen entsprechende Straßenunterhaltsarbeiten durchzuführen;

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 380.000 €, einschl. MwSt.;

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt wie gesetzlich vorgeschrieben in Lose aufgeteilt ist und diese wie folgt festgehalten werden:

- Los 1: Straßenunterhaltsarbeiten auf dem Stadtgebiet
- Los 2: Pflasterung Teilbereich Gospert/Klötzerbahn

In Erwägung, dass das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist, wonach bis auf weiteres die Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten (Los 1) in folgenden Straßen vorgesehen ist:

- Merolser Straße, Merolser Heide, Werthplatz und Stendrich

In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der zu reparierenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann;

In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen M. Scholl und der Verwaltung eingesehen werden soll;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2024 unter der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 einen Betrag in Höhe von 320.000 € vorsieht;



In Erwägung, dass dieser aufgrund der erstellten Kostenschätzung in Höhe von 380.000 €, einschl. MwSt. im Zuge der nächsten Haushaltsanpassung entsprechend um 60.000 € zu erhöhen ist;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 22.02.2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2024, welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 380.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen;
2. anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung die entsprechenden finanziellen Mittel vorzusehen.

11) Stadtgebiet - Anschaffung von mobilen Kameras zur Verfolgung illegaler Müllablagerungen: Genehmigung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;

Auf Grund von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen, wonach lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen - falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;

In Anbetracht, dass immer wieder Abfälle illegal in öffentlichen Abfallbehältern, Glascontainer oder an anderen Stellen auf öffentlichem Grund abgelagert werden;

In Anbetracht, dass dies zu unhygienischen Zuständen führt und sich negativ auf das allgemeine Erscheinungsbild der Stadt auswirkt;

In Anbetracht, dass die öffentlichen Abfallbehälter ihre Funktion zur Aufnahme von Kleinabfällen nicht mehr erfüllen, da sie mit illegal abgelagerten Abfällen überfüllt sind und somit ein Ärgernis für die Bürger und Besucher der Stadt darstellen;



In Anbetracht, dass es dem Feststellungsbeamten oft nicht möglich ist, den Verursacher dieser illegalen Müllablagerungen zu ermitteln, da keine Hinweise auf den Verursacher in den abgelagerten Abfällen zu finden sind und daher eine Verfolgung zur Unterbindung dieses rücksichtlosen Verhaltens nicht möglich ist;
In Erwägung, dass an Orten, die regelmäßig von illegaler Müllentsorgung betroffen sind, durch die Installation von Kameras die Verursacher abgeschreckt oder gegebenenfalls ermittelt und verfolgt werden können;
In Erwägung, dass der städtische Bauhof die Kosten für die Anschaffung einer oder mehrerer mobilen Kameras auf maximal 32.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;
In Anbetracht, dass unter Haushaltszuweisung OB 20 PR 30 EWK 72.00 - Belegnummer 90000017069 des Haushaltsplanes 2024 Ausgaben in Höhe von 32.000,00 € vorgesehen wurden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung von mobilen Kameras zur Verfolgung illegaler Müllablagerungen, gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge die Vergabe auf einfache Rechnung zu genehmigen.

12) Zero-Waste-Gemeinde: Genehmigung des Aktionsplans und der Aktivitäten 2024

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes;
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich Abfallwirtschaft;
Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen im Bereich der Vorbeugung und Bewirtschaftung der Abfälle, und dessen Modifikation vom 18. Juli 2019, wonach Gemeinden, die das Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ umsetzen, jährlich zusätzliche Subsidien von 0,50 €/Einwohner beantragen können;
Nach Kenntnisnahme des Stadtratsbeschlusses vom 6. November 2023,
- wonach die Fortführung der Teilnahme am Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinden“ der Wallonischen Region für das Jahr 2024 beschlossen wurde und sich die Gemeinde damit verpflichtet hat, bis zum 31. März 2024 einen mit INTRADEL abgestimmten und vom Stadtrat genehmigten Aktionsplan bei der Wallonischen Region einzureichen;
- wonach die Sensibilisierungsaktionen zu den Themen „Fast fashion“ und „Kompostieren“ für den Aktionsplan 2024 in Zusammenarbeit mit der Interkommunalen INTRADEL gutgeheißen wurden:



Nach Kenntnisnahme des Aktionsplans und des Entscheidungsrasters der Aktivitäten 2024, wonach folgende Maßnahmen und Aktionen fortgeführt bzw. initiiert werden sollen:

1. Initiative „Rest-o-Pack“, Information & Bewerbung wiederverwendbarer Behälter & Pfandsysteme, Mitnahme von Speisresten statt Entsorgung
2. Artikelserie zu Themen der Wiederverwendung und Information über lokale Angebote und Partnerbetriebe
3. Sensibilisierungskampagne gegen die Folgen der Fast-Fashion-Industrie und zur Vermeidung von Textilabfällen (Durchführung von Nähateliers & Upcycling-Workshops)
4. Workshops (Theorie- & Praxisteil), Videos und Infographiken zum Kompostieren im eigenen Garten, pädagogisches Dossier zu Schulkomposten an Grundschulen
5. Eco-Team Stadthaus
6. Aufstockung des Bestands an Mehrwegbechern für lokale Events (Verleih über RSM an lokale Vereinigungen)
7. Kompostierung von Grünabfällen auf dem Eupener Friedhof
8. Abfallarme und umweltfreundliche Gebäudereinigung
9. Trinkwasserspender in Sportstätten
10. Zero-Waste-Ateliers für Schulen, Jugendliche, etc.
11. Kleidertauschbörse (Unterstützung lokaler Organisatoren)

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)** :

"Das Aktionsprogramm „Zero-Waste-Gemeinde“ wird hier ja regelmäßig besprochen.

Das ist auch eine gute Sache, denn effektiver Umweltschutz braucht Kontinuität im Großen, wie im Kleinen. Natürlich kann man einzelne Maßnahmen unterschiedlich bewerten.

Natürlich passieren bei der Umsetzung auch Fehler und man muss gegebenenfalls nachjustieren.

Natürlich ist das alles manchmal kleinteilig, langwierig und anstrengend.

Den Leuten zu erzählen, jetzt müsse auch mal gut sein mit dem lästigen Umweltschutz, ist hier zwar verlockend, ist weniger anstrengend - es hilft bloß am Ende niemandem.

Die riesige Aufgabe: "Zero" Waste zu erreichen, ist ein Projekt für mehrere Generationen, das in allen Etappen konsequent angepackt werden muss.

Nur durch gemeinsame stetige Anstrengung werden wir hier etwas erreichen. Umso ermutigender ist es, zu sehen, wie viele Menschen in unserer Gemeinde bereit sind, sich hier zu engagieren.

Die Maßnahmen des Aktionsprogramms „Zero-Waste-Gemeinde“ bieten diesen engagierten Menschen ganz konkrete und nützliche Unterstützung.

Und auch wenn sich der ein oder andere hier dazu hinreißen lässt, einzelne Maßnahmen im Presseinterview zu belächeln oder als „böse Umerziehungsmaßnahmen“ zu verunglimpfen.

Von sehr vielen Bürgerinnen und Bürgern wird diese Unterstützung auch als



solche wahrgenommen - und sehr gerne angenommen. Ob privat oder beruflich, in Vereinen und Jugendorganisationen, in der Geschäftswelt, in der Verwaltung, in den Schulen.

Die Workshops z.B. zum Thema Kompostieren waren ein voller Erfolg und immer ausgebucht, die Mehrwegbecher - übrigens eine tolle Kooperation mit dem Rat für Stadtmarketing und der BW - hat wahrscheinlich jeder hier schon genutzt, und auch die Maßnahmen zu einer ökologischen Gebäudereinigung leisten einen kleinen wertvollen Beitrag.

Zugegeben, es handelt sich bei den einzelnen Maßnahmen jeweils um kleine Schritte.

Aber es sind viele kleine Schritte in die richtige Richtung auf einem Weg, den wir gehen müssen - besser früher als später.

Deswegen stimmen wir dem Aktionsprogramm auch diesmal gerne zu."

Nach Vorstellung und Diskussion der Aktivitäten im Energie- und Umweltausschuss und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**beschließt
einstimmig,**

den Aktionsplan und das Entscheidungsraster der Aktivitäten 2024 zu genehmigen und den zuständigen Behörden und der Interkommunalen INTRADEL zu übermitteln als Grundlage für die Beantragung der vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region.

13) Deklassierung und Verkauf eines öffentlichen Teilgrundstücks vor dem Wohnhaus Oberste Heide 36

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35;

Aufgrund des Straßenfluchtlinienplans vom 25. Mai 1959 der Obersten Heide, genehmigt durch den Gemeinderat Kettenscheidt am 2. August 1965, den Eupener Stadtrat am 8. Juli 1966 sowie durch Königlichen Erlass vom 23. Oktober 1981;

In Erwägung, dass die Eigentümer des Wohnhauses Oberste Heide 36 zur Verwirklichung des Fluchtlinienplans und zur Regularisierung der Eigentumsverhältnisse den Vorgarten ihres Hauses mit einer vermessenen Fläche von 96 m² aus dem öffentlichen Eigentum sowie 6 m² aus dem Untergrund der Katasterparzelle Gemarkung 3 Flur G Nr. 223/2 P0000 erwerben können;

In Erwägung, dass sich die Eigentümer des Wohnhauses Oberste Heide 36 bereit erklärt haben, den amtlichen Schätzpreis in Höhe von 7.920,00 € (80,00 €/m² für das öffentliche Eigentum sowie 40,00 €/m² für den Untergrund) sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro Bong-



Nols am 14. Oktober 2023 erstellten Vermessungsplanes, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller der Akte beigefügten Unterlagen;

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem Parzellenkennzeichen Gemarkung 3 (63041) Flur G Nummer 223/2 P0000 aufgenommen und in der Datenbank des Katasteramtes mit der Referenznummer 63041-10459 erfasst worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Der Deklassierung des Teilgrundstücks, wie oben beschrieben, und dem Verkauf an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Oberste Heide 36 in Kettenis zum Kaufpreis von 7.920,00 € und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen;

2. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.

14) Genehmigung des Jagdpachtlastenheftes 2024-2030 für die Gemeindewälder des Forstamtes Eupen

Der Stadtrat,

In Erwägung, dass zunächst noch ein Konzertierungstreffen zwischen dem Forstamt Eupen und den Eigentümergemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Plombières und Raeren stattfinden soll zwecks Erläuterung des Jagdpachtlastenheftes 2024-2030;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

15) Genehmigung des Mietvertrages mit der V.o.G. Offene Jugendarbeit Eupen für das Jugendheim Kettenis

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35 und 150;

In Erwägung, dass der am 29. März 1993 abgeschlossene und zuletzt am 14. März 2019 per Zusatzvereinbarung verlängerte Vertrag für das Jugendheim Kettenis, Vyllgasse 5 am 31. Januar 2024 ausgelaufen ist;

In Erwägung, dass das Vertragsverhältnis zum 1. Mai 2023 von der V.o.G. Jugendheim Kettenis an die V.o.G. Offene Jugendarbeit (OJA) Eupen abgetreten



worden ist;

In Erwägung, dass sich die V.o.G. OJA Eupen mit den Bedingungen des neuen Vertragsentwurfes einverstanden erklärt hat;

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:

"Auch das Jugendheim Kettenis thematisieren wir nicht zum ersten Mal.

Als Kettenisser freut es mich natürlich besonders, zu sehen, dass rund um den Jugendtreff zur Zeit viele neue Dynamiken entstehen.

Ich denke da zum Beispiel an die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Dorfgruppe, der Dorfwerkstatt, dem Dorfgarten, der hoffentlich bald entstehen kann und dem Motto „Kettenis - das Mitmach Dorf“ sicherlich alle Ehre machen wird.

Der Mittagstisch für Senioren hat sich ja bereits seit längerem etabliert und schafft für viele ältere Menschen eine konkrete Alltagshilfe.

Das Zusammenspiel mit dem Jugendtreff läuft im Großen und Ganzen ja auch relativ harmonisch ab.

Hier sind wir zuversichtlich, dass bei den kleineren logistischen und abrechnungstechnischen Fragen, die solche Doppelnutzungen immer mal wieder mit sich bringen, auch in Zukunft pragmatische Lösungen gefunden werden können.

Und last, but not least auch im Kerngeschäft, der Jugendarbeit, tut sich gerade einiges.

Die Öffnungszeiten wurden erweitert, neue Ideen werden getestet und damit ein neues Publikum angelockt.

Alles in allem also eine absolut positive Entwicklung.

Wir begrüßen deshalb, dass durch den vorliegenden Beschluss eine langfristige Planungssicherheit und Kontinuität für den Jugendtreff ermöglicht wird."

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Mietvertrag mit der V.o.G. OJA Eupen zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:

- Gegenstand:

Das Jugendheim Kettenis, Vyllgasse 5, katastriert unter Gemarkung 3 (63041) Flur H Nummer 100F P0000 mit einer Katasterfläche von 394m².

- Zweckbestimmung:

Jugendtreff Kettenis

- Dauer:

10 Jahre (01.02.2024 bis 31.01.2034)

- Mietentschädigung:

155,00 € pro Monat, indexgebunden

- Kündigungsfristen:

12 Monate für die Vermieterin und 3 Monate für die Mieterin;

- Mietnebenkosten:



Die Mieterin übernimmt die gesamten üblichen Verpflichtungen eines Mieters. Hierzu zählen insbesondere nachstehende Betriebs- und Energiekosten:

- o Wasserversorgung, Strom- und Heizungsverbrauch einschl. Zählermieten
- o Betriebs- und Wartungskosten der Heizungsanlage einschl. Schornsteinreinigung
- o Betriebs- und Wartungskosten der Strom- und Warmwasserversorgung
- o Hausreinigung
- o Müllabfuhr/-beseitigung
- Unterhalts- und Reparaturarbeiten:

Gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen

- Arbeiten der Mieterin:

Ohne das vorherige und schriftliche Einverständnis der Vermieterin ist es der Mieterin untersagt, bauliche Änderungen an dem gemieteten Objekt vorzunehmen.

- Abtretung und Untervermietungen:

- o Der Mieterin ist es untersagt, das gegenwärtige Mietverhältnis, ganz oder teilweise, an Dritte abzutreten oder das Mietobjekt ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der Vermieterin unterzuvermieten.
- o Punktuelle Nutzungen durch Dritte sind ohne das vorherige Einverständnis der Stadt Eupen erlaubt, wobei die Mieterin solidarisch haftbar bleibt für eventuelle Mietschäden. Hierzu erklären die Parteien sich ausdrücklich einverstanden mit der regelmäßigen Nutzung des Mietobjektes durch das ÖSHZ Eupen für das Stadtvierteessen (Mittagstisch für Senioren an Werktagen).

- Haftung und Versicherung:

gemäß den üblichen/geltenden Bestimmungen

- Zugangsrecht und Verfügungsrecht der Stadt Eupen:

- o Zugangsrecht nach vorheriger Ankündigung, mindestens 24 Stunden im Voraus
- o Verfügungsrecht ausnahmsweise aus Gründen des allgemeinen Interesses mit vorheriger Benachrichtigung mindestens 2 Wochen im Voraus, insofern sich diese Freigabe mit der Wahrnehmung eingegangener offizieller Verpflichtungen vereinbaren lässt.

16) Anpassung der Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen

Der Stadtrat,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des gefassten Stadtratsbeschlusses, womit eine Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung erhoben wird;



In Erwägung, dass es sich empfiehlt, Haushalten mit geringem Einkommen eine Steuerreduzierung zu bewilligen;

In Erwägung, dass diese Steuerreduzierung aufgrund des Sozialstatutes eines der Partner des Haushaltes gewährt wird;

In Erwägung, dass infolge der technischen Entwicklung und aufgrund einer Vereinbarung mit der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit die Möglichkeit besteht, das Sozialstatut über eine Schnittstelle abzufragen und von Amts wegen in die Berechnung der Besteuerung zur Haushaltsmüllsteuer einfließen zu lassen;

In Anbetracht, dass über dieses neue Verfahren eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden kann;

In Erwägung, dass Steuerpflichtige, die zwar die Bedingungen erfüllen aber denen die Steuerreduzierung nicht automatisch gewährt wird, weiterhin einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen können;

In Anbetracht, dass die Beträge der Steuer auf die Müllentsorgung in Folge der Bestimmungen der Wallonischen Region (Erlass vom 05. März 2008) jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst und verabschiedet werden müssen;

In Anbetracht, dass ebenfalls der Zuschuss für Familien mit geringem Einkommen jährlich angepasst werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten günstigen Legalitätsgutachtens vom 16. Februar 2024;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Regelung wie folgt anzupassen:

Der Zuschuss wird auf Antrag des Steuerzahlers und auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen ausbezahlt“ wird ersetzt durch „Der Zuschuss wird automatisch über eine Datenabfrage bei der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit gewährt und auf dem Steuerbescheid zur Haushaltsmüllsteuer des Haushaltes in Abzug gebracht.

Sollte der Steuerpflichtige nicht in der Datenbank aufgeführt sein, er jedoch die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, kann er einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen. In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung als Zuschuss ausbezahlt.

Der koordinierte Text der Regelung lautet demnach wie folgt:

für die Steuerjahre 2024 bis 2025 einschließlich, den Haushalten, bei denen einer der Partner Anrecht hat auf:

- das durch das Ö.S.H.Z. gewährte Eingliederungseinkommen;
- oder das garantierte Mindesteinkommen für betagte Personen;
- oder bestimmte Sonderbehindertenbeihilfen;
- oder den Sozialzuschlag für das Pflegegeld für Senioren;
- oder eine durch das Ö.S.H.Z. gewährte Beihilfe, in Erwartung einer der hier oben angegebenen Beihilfen,

einen Zuschuss zur Müllsteuer in Höhe von 25% des folgenden Betrages zu



bewilligen:

Steuerbetrag laut Art. 3 der gültigen Steuerverordnung auf die Müllentsorgung (H06)

- abzüglich der Wertstoffhofermäßigung, falls diese gewährt wurde
- abzüglich des Wertes des Gutscheins einer Rolle Müllsäcke und einer Rolle Biomüllsäcke

Saldo: Berechnungsbasis für den Zuschuss von 25%

Der Zuschuss wird automatisch über eine Datenabfrage bei der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit gewährt und auf dem Steuerbescheid zur Haushaltsmüllsteuer des Haushaltes in Abzug gebracht.

Sollte der Steuerpflichtige nicht in der Datenbank aufgeführt sein, er jedoch die oben erwähnten Bedingungen erfüllen, kann er einen Antrag mit Rechtfertigungsbelegen einreichen. In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung als Zuschuss ausbezahlt.

17) Genehmigung eines Vertrages zwischen der zentralen Datenbank für soziale Sicherheit und der Stadt Eupen bezüglich der Übermittlung personenbezogener Daten zwecks automatischer Gewährung von Steuernachlässen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes,

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung,

Aufgrund des Beschluss Nr. 16/008 des Ausschusses für Informationssicherheit gemäß Artikel 11bis des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Einrichtung und Organisation einer zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit,

Aufgrund der Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen,

Nach Kenntnisnahme des am 24. Januar 2024 übermittelten Vertragsentwurfes zwischen der Stadt Eupen und der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (BCSS) betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stadt Eupen zum Zwecke der automatischen Gewährung von Zusatzansprüchen,

In Erwägung, dass dieser Vertrag einen Datenaustausch zwischen der BCSS und der Stadt Eupen ermöglicht, um Familien mit geringem Einkommen automatisch eine Teilerstattung der Müllsteuer gewähren zu können;

In Erwägung, dass dieser Vertrag einen Datenaustausch zwischen der BCSS und der Stadt Eupen ermöglicht, um Familien mit geringem Einkommen automatisch eine Teilerstattung der Müllsteuer gewähren zu können;

In Erwägung, dass die BCSS auf dieser Grundlage der Stadt Eupen jene Einwohner mitteilen kann, die aufgrund ihres Sozialversicherungsstatus oder des Status ihrer Angehörigen Anspruch auf irgendeine Vergünstigung innerhalb oder außerhalb der Sozialversicherung haben;

In Erwägung, dass der vorliegenden Anspruch auf Vergünstigung in der Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem



Einkommen ausdrücklich festgelegt ist;

In Erwägung, dass der vorliegenden Anspruch auf Vergünstigung in der Regelung über die teilweise Erstattung der Haushaltsmüllsteuer für Familien mit geringem Einkommen ausdrücklich festgelegt ist;

In Erwägung, dass die von der BCSS an die Stadt Eupen übermittelten personenbezogenen Daten nur im Rahmen des genannten Zwecks verwendet werden dürfen und nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Erfüllung dieses Zwecks erforderlich ist und danach vernichtet werden,

In Erwägung, dass diese Daten unter keinen Umständen ohne die Genehmigung des Ausschusses für Informationssicherheit an Dritte weitergegeben werden dürfen,

In Erwägung, dass durch diesen Vertrag eine Schnittstelle zur BCSS geschaffen werden kann um die benötigten Informationen für diese Steuerermäßigung direkt abzufragen und in die Heberolle einfließen zu lassen,

In Erwägung, dass damit künftig alle müllsteuerpflichtigen Haushalte, die Anspruch auf diese Ermäßigung haben, diese automatisch und ohne besondere Antragstellung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung erhalten können,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Vertrag zwischen der Stadt Eupen und der zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit (BCSS) betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten an die Stadt Eupen zum Zwecke der automatischen Gewährung von Zusatzansprüchen zuzustimmen.

18) Cäcilienchor: Sonderzuschuss zum 175-jährigen Bestehen

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Nach Kenntnisnahme der schriftlichen Anfrage vom 13. Januar 2024 des Cäcilienchors an St. Nikolaus Eupen betreffend ihres 175jährigen Bestehens in 2025;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

620 € zu Gunsten des Cäcilienchors an St. Nikolaus Eupen anlässlich seines 175jährigen Bestehens.

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.



**19) Anschaffung von Mobiliar für die Städtischen Grundschulen:
Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;
Nach Kenntnisnahme des durch den Schuldienst ausgearbeiteten Lastenheftes;
In Erwägung, dass es erforderlich ist, neues Mobiliar für die Städtischen Grundschulen anzuschaffen;
In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 43.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;
In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das unter dem Schwellenwert von 143.000 € ohne MwSt. liegt, und gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt werden kann;
In Erwägung, dass die Kosten im Haushaltsplan 2024 im OB20 unter Artikel 72.74.22 vorgesehen sind;
In Erwägung, dass H. Finanzdirektor ein günstiges Legalitätsgutachten abgegeben hat;
In Erwägung, dass Fördergelder (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

das Lastenheft betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräte für die Städtischen Grundschulen zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen.

**20) Anschaffung von Elektrogeräten und Küchenausstattung für die
Städtischen Haushaltskurse: Festlegung des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;



Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;
In Erwägung, dass es erforderlich ist, diverse Elektrogeräte und Küchenausstattung für die Städtischen Haushaltskurse anzuschaffen;
In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 34.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;
In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;
In Erwägung, dass die Kosten im Haushaltsplan 2024 im OB20 unter Artikel 20.72_74.22 vorgesehen sind;
In Erwägung, dass Fördergelder (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Ankauf von diversen Elektrogeräten und Küchenausstattung zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen, wobei drei Firmen zu konsultieren sind.

**21) Anschaffung von Mobiliar für die Städtischen Haushaltskurse:
Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung des Vergabeverfahrens**

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;
Nach Kenntnisnahme des durch den Schuldienst ausgearbeiteten Lastenheftes;
In Erwägung, dass die Städtischen Haushaltskurse neues Mobiliar benötigen;
In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 42.000 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;
In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das unter



dem Schwellenwert von 143.000 € ohne MwSt. liegt, und gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt werden kann;

In Erwägung, dass die Kosten im Haushaltsplan 2024 im OB20 unter Artikel 20.72_74.22 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass H. Finanzdirektor ein günstiges Legalitätsgutachten abgegeben hat;

In Erwägung, dass Fördergelder (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den Ankauf von Mobiliar und Geräte für die Städtischen Haushaltskurse zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 42 §1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festzulegen.

22) Anschaffung von Näh- und Dekomaterial für die Städtischen Haushaltskurse: Festlegung des Vergabeverfahrens

Der Stadtrat,

Aufgrund des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013;

In Erwägung, dass es erforderlich ist, diverses Näh- und Dekomaterial für die Städtischen Haushaltskurse anzuschaffen;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Kosten auf 28.000,00 EUR, einschl. MwSt., veranschlagt werden;

In Erwägung, dass dieser Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens von unter 36.300,00 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

In Erwägung, dass die Kosten im Haushaltsplan 2024 im OB20 unter Artikel 20.72_74.22 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass Fördergelder (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,



**beschließt
einstimmig,**

den Ankauf von diversem Näh- und Dekomaterial zu genehmigen und als Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung vorzusehen, wobei drei Firmen zu konsultieren sind.

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

1. Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend die Arbeiten am Lago Wetzlarbad
2. Frage von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) betreffend die Kanalisationsarbeiten im Schilsweg in Bezug auf die Geschäftsleute
3. Frage von Herrn Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP) betreffend die Kanalisationsarbeiten im Schilsweg in Bezug auf die Anwohner

Nicht-öffentliche Sitzung